

- eine Kostenzusage vom Jugendamt erhält. Sie muss schriftlich und ausdrücklich erfolgen.
- sich den Anspruch des Leistungsberechtigten – auch denjenigen, der Resultat einer zulässigen Selbstbeschaffung ist – an sich abtreten lässt, was entgegen dem Wortlaut des § 53 SGB I zulässig ist<sup>25</sup>.

Dass eigene Ansprüche wichtig sind, zeigt sich leider immer erst dann, wenn es Streit gibt. Möglichweise hat man jahrelang mit einem Jugendamt gut und vertrauensvoll zusammengearbeitet und muss dann anlässlich irgendeines Einzelfalls feststellen, dass die Zusammenarbeit hakt: es gibt inhaltliche Auseinandersetzungen über Art und Umfang der Hilfe, die Zahlungen treffen verspätet ein, umgekehrt will das eigene Controlling bei verspäteten Zahlungen Zinsen geltend machen – in solchen Situationen, die eben nicht die Regel sind, ist man auf eigene, klagbare Ansprüche angewiesen. Deshalb raten wir dazu, die „Formalitäten“ – vor allem die Kostenzusage – sehr ernst zu nehmen.

## C. Rechtsbehelfe

### I. Fristen

Zu den wichtigsten Fristen gehört die Widerspruchsfrist und die Klagefrist.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruches beträgt einen Monat seit Bekanntgabe des (Ausgangs-) Bescheides. Die Klagefrist gegen den Widerspruchsbeseid beträgt ebenfalls einen Monat seit Bekanntgabe. Im Grundsatz muss davon ausgegangen werden, dass die Versäumung einer Frist nicht mehr geheilt werden kann. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist insoweit äußerst restriktiv. Der Fristenlauf muss deshalb peinlich genau überwacht werden.

#### 1. Fristbeginn

Zunächst ist der Fristbeginn, also der Zeitpunkt der Bekanntgabe, zu ermitteln. Wird ein Bescheid förmlich zugestellt, ist der Fristbeginn leicht zu ermitteln, da die Zustellung durch den Zustellbeamten auf dem Briefumschlag vermerkt wird. Problematischer ist der Fristbeginn bei Zustellung durch einfachen Brief. Hier enthält nämlich das Gesetz eine Fiktion, wonach ein schriftlicher Verwaltungsakt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt gilt, es sei denn, der Empfänger weist einen späteren Zugang nach (§ 37 Abs. 2 SGB X). Dabei gehen die Gerichte davon aus, das Schreiben in der Regel an dem im Bescheid aufgeführten Datum auch tatsächlich zur Post gehen. Tatsächlich liegen jedoch zwischen dem im Bescheid angegebenen Datum und der Aufgabe zur Post häufig erhebliche Zeiträume. Einrichtungen sollten deshalb darauf achten, dass Bescheide mit Eingangsstempel versehen werden, da auf diese Weise der tatsächliche Zugang verlässlich nachgewiesen werden kann.

#### 2. Fristende

Hat man den Fristbeginn ermittelt, ist das Fristende zu bestimmen. Für den Lauf der Monatsfrist bei Widerspruch und Klage gilt, dass die Frist grundsätzlich an demselben Kalendertag des nächsten, auf die Zustellung folgenden Monats, abläuft. Wurde also ein Bescheid etwa am 15. März zugestellt, so läuft die Frist zur Einlegung des Widerspruches am 15. April ab.

Wichtig ist, dass der Rechtsbehelf am Tage des Fristablaufes bei der Behörde bzw. beim Gericht eingegangen sein muss. Dies kann bei einer Absendung des Rechtsbehelfes einen Tag vor Fristablauf aufgrund der unterschiedlichen Postlaufzeiten nicht immer gewährleistet wer-

<sup>25</sup> BVerwG, Urteil vom 27.05.1993, Az. 5 C 41.90, in: FEVS 44, 309-312 = Buchholz Nr. 4 43.6.51 zu § 5 JWG = NVwZ-RR 1994, 163-164 = DVBl. 1993, 1268.

den. Die Absendung muss daher, wenn sie per Post erfolgt, rechtzeitig erfolgen. Die Rechtsprechung geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass eine Absendung 3 Tage vor Fristablauf jedenfalls rechtzeitig ist. Geht der Rechtsbehelf trotz rechtzeitiger Absendung nach Fristablauf bei der Behörde bzw. dem Gericht ein, kann der Mangel durch eine sog. Wiedereinsetzung in vorigen Stand geheilt werden (s.u.). Stellt man kurz vor Fristablauf fest, dass noch ein Rechtsbehelf eingelegt werden muss, so sollte die Einlegung des Rechtsbehelfes per Telefax erfolgen. Ist ein solches nicht verfügbar und läuft die Frist am selben Tage ab, so muss das Schreiben ggf. unmittelbar eingeworfen werden.

Fällt der Tag des Fristablaufes auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft die Frist erst am folgenden Werktag ab (§ 26 SGB X i.V.m. §§ 187 ff. BGB).

### **3. Wiedereinsetzung**

Wurde eine Frist unverschuldet versäumt, kommt eine Heilung der Fristversäumnis durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht, wenn jemand ohne Verschulden gehindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten (§ 27 Abs. 1 SGB X, § 60 VwGO). Die Rechtsprechung stellt jedoch an die Sorgfaltsanforderungen des Berechtigten hohe Anforderungen, so dass die Voraussetzung des fehlenden Verschuldens häufig nicht vorliegt. Kein Verschulden liegt i.d.R. vor, wenn ein Betroffener aufgrund einesurlaubes einen Rechtsbehelf nicht rechtzeitig einlegen kann. Rechnet er allerdings während desurlaubes mit einem Bescheid, so muss er Vorkehrungen treffen, dass seine Post anderweitig bearbeitet wird. Die Wiedereinsetzung kommt nur innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen ab Kenntnis von der Fristversäumnis in Betracht (§ 27 Abs. 2 SGB X, § 60 Abs. 2 VwGO). Es muss deshalb schnell reagiert werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Wiedereinsetzung gänzlich ausgeschlossen.

In einem solchen Fall ist unbedingt Rechtsrat einzuholen, da die sich hier bietenden Rechtsprobleme vielfältig sind und hier durchaus auch taktisch vorgegangen werden muss.

### **4. Berichtigungsantrag gem. § 44 SGB X**

Ein letzter „Notnagel“ kann § 44 SGB X sein, der es im Sozialrecht unter Durchbrechung der materiellen Rechtskraft ermöglicht, den materiell-rechtlich (d.h. inhaltlich) richtigen Zustand im Nachhinein wieder herzustellen. Auch hier müsste ggf. Rechtsrat eingeholt werden, da die Anwendung der Norm im Bereich des Jugend- und des Sozialhilferechts hoch umstritten ist.

## **II. Widerspruch**

Gegen den das Verwaltungsverfahren abschließenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Wir hatten oben ausgeführt, die Widerspruchsfrist betrage einen Monat. Dies ist grundsätzlich auch zutreffend, setzt jedoch voraus, dass der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist (§ 72 Abs. 2, § 58 Abs. 1 VwGO). Enthält der Bescheid keine oder eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung, so beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr. Ist also die Monatsfrist verstrichen, ohne dass ein Widerspruch eingelegt wurde, so lohnt es sich zu kontrollieren, ob der Bescheid mit einer (zutreffenden) Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Der notwendige Inhalt ergibt sich aus § 58 Abs. 1 VwGO. Die Rechtsbehelfsbelehrung muss danach enthalten:

- die Art des Rechtsbehelfes (Widerspruch oder Klage)
- die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, sowie deren Anschrift
- die Frist, binnen derer der Rechtsbehelf einzulegen ist.

Der Widerspruch (§ 70 VwGO) bzw. die Klage (§ 81 VwGO) müssen entweder schriftlich oder zur Niederschrift der Behörde (bei Widerspruch) bzw. dem Gericht (bei Klage) erklärt werden. Die Einlegung des Rechtsbehelfes „zur Niederschrift“ erfolgt in der Weise, dass der

Betroffene sich – ggf. in Begleitung eines Vertreters der Einrichtung – an die Behörde bzw. das Gericht wendet, um dort mit Hilfe eines Sachbearbeiters den Rechtsbehelf einzulegen. Soll ein Anwalt nicht eingeschaltet werden, raten wir dazu, auf diese Weise zu verfahren, da die Einlegung des Rechtsbehelfes – jedenfalls was die Klage angeht – an eine Reihe von formellen Voraussetzungen geknüpft ist und die Sachbearbeiter bei Behörde und Gericht diese Voraussetzungen genau kennen, so dass insoweit keine Fehler unterlaufen können.

Der Widerspruch unterliegt keinem besonderen Begründungszwang, so dass es ausreichend ist, wenn in dem Widerspruchsschreiben erkennbar wird, dass und wogegen Widerspruch eingelegt wird. Es macht allerdings wenig Sinn, einen Widerspruch unbegründet zu lassen, weil ein unbegründeter Widerspruch kaum Aussicht auf Erfolg hat. Eine solche Begründung muss aber nicht sofort mit dem Widerspruchsschreiben gegeben werden. Vielmehr ist es ausreichend – und gerade auch bei Anwälten üblich – den Widerspruch zunächst nur formell, d.h. ohne Begründung einzulegen, um die Frist zu wahren. Anwälte sehen von einer sofortigen Begründung häufig deshalb ab, weil sie zunächst Akteneinsicht nehmen wollen, um den Vorgang im Einzelnen nachvollziehen zu können und auch um Kenntnis über interne Überlegungen der Behörden zu erlangen.

Ein zunächst zur Fristwahrung eingelegter Widerspruch kann deshalb folgende Form haben:

An den  
Kreis Göttingen  
Az.: XY

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit lege ich (bei mehreren Personen, z.B. Eltern: „legen wir“) gegen ihren Bescheid vom (Datum), Aktenzeichen (Az.: ...)

Widerspruch

ein.

Eine Begründung werde ich (durch meinen Anwalt) nachreichen.

alternativ:

Die Widerspruchseinlegung erfolgt zunächst zur Fristwahrung. Von einer Bescheidung des Widerspruches bitte ich zunächst abzusehen. Falls das Widerspruchsverfahren durchgeführt werden soll, werde ich den Widerspruch unaufgefordert kurzfristig begründen. Andernfalls werde ich den Widerspruch zurücknehmen.

alternativ:

Bevor ich den Widerspruch begründe, erbitte ich zunächst Akteneinsicht. Bitte teilen Sie mir dazu einen entsprechenden Termin zur Akteneinsicht in ihrer Behörde mit. Nach Akteneinsicht werde ich den Widerspruch begründen.

Mit freundlichem Gruß

*Unterschrift des Leistungsberechtigten*

Falls die Behörde geographisch weit entfernt liegt, kann auch eine Aktenversendung beantragt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Manche Behörden sind jedoch großzügig. Man sollte die Behörde darauf hinweisen, dass die Kosten einer Anreise für den Fall des Er-

folges des Widerspruches von der Behörde zu tragen sind. Falls sich die Behörde auf ein Akteneinsichtsverlangen nicht alsbald beim Widerspruchsführer meldet, sollte nochmals telefonisch Kontakt aufgenommen werden, um einen Termin zu vereinbaren. Es gibt immer wieder Behörden, die versuchen, die Akteneinsicht zu verweigern. Dies ist jedoch – abgesehen von den in § 25 SGB X geregelten Ausnahmefällen – unzulässig, da auf Akteneinsicht ein gesetzlicher Anspruch besteht, soweit die Kenntnis der Akten zur Wahrung der Rechte der Beteiligten erforderlich ist (§ 25 SGB X). Dies ist regelmäßig der Fall.

Wird der Widerspruch durch den Hilfesuchenden nicht alsbald begründet, erhält er i.d.R. nach einer gewissen Zeit von der Behörde eine Aufforderung, eine Begründung binnen einer bestimmten Frist zu liefern. Kann diese Frist aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden, kann ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden (§ 26 Abs. 7 SGB X).

Für die Begründung des Widerspruches können keine allgemeinen Hinweise gegeben werden, da sie vom jeweiligen Einzelfall abhängt. Üblich ist es, eine kurze Darstellung des Sachverhaltes voranzustellen. Dabei kann ohne Weiteres auf beigefügte oder der Behörde bekannte Schriftstücke verwiesen werden. Sodann folgt der Kern der Begründung, nämlich die Darstellung der tatsächlichen oder/und rechtlichen Gründe, aufgrund derer die Aufhebung der Entscheidung begehrt wird.

**Hinweis zur Abschaffung der Widerspruchsverfahrens:** In einigen Bundesländern ist das Widerspruchsverfahren durch Landesgesetz abgeschafft. Ist das Widerspruchsverfahren abgeschafft, so kann gegen einen Bescheid sofort geklagt werden. Wenn der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, ergibt sich dieses in der Regel aus der Rechtsbehelfsbelehrung, in der dann formuliert wird, dass gegen den Bescheid vor dem genannten Gericht (sorfot) „Klage erhoben“ werden kann. Wenn das Widerspruchsverfahren nicht abgeschafft ist, ist in der Rechtsbehelfsbelehrung formuliert, dass gegen den Bescheid bei der genannten Behörde „Widerspruch“ eingelegt werden kann.

### III. Gerichtliches Verfahren

Ist ein abschlägiger Widerspruchsbescheid ergangen, ist hiergegen das Rechtsmittel der Klage zulässig. Soweit das Widerspruchsverfahren abgeschafft wurde, gelten diese Regeln dann, wenn ein ablehnender Bescheid ergangen ist. Diese geht in Jugendhilfesachen zum Verwaltungsgericht, in Sozialhilfe- und Grundsicherungssachen zum Sozialgericht. Aufgrund überlasteter Gerichte beanspruchen verwaltungsgerichtliche Klageverfahren Zeiträume von zum Teil mehreren Jahren. Selbst bei rascher Verfahrensdurchführung kann mit Zeiträumen unter einem Jahr kaum gerechnet werden. Dies macht eine Durchsetzung von Jugendhilfeansprüchen im Klageverfahren nahezu unmöglich, da der Hilfeempfänger sofort und nicht erst nach Ablauf eines langen Zeitraumes auf die Hilfe angewiesen ist. Daher ist häufig auf ein Eilverfahren zurückzugreifen (dazu unten C.III.2). Gleichwohl müssen auch die (formellen) Voraussetzungen des Klageverfahrens besprochen werden, weil die Klageerhebung dann, wenn ein Widerspruchsbescheid bereits ergangen ist, zur Fristwahrung zwingend erforderlich ist.

Wir hatten oben darauf hingewiesen, dass ein Ausgangsbescheid, gegen den nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird, rechtskräftig wird. Gleiches passiert, wenn gegen einen Widerspruchsbescheid nicht rechtzeitig Klage erhoben wird. Der Bescheid wird dann, sofern nicht besondere Umstände vorliegen (z.B. Änderung der Sach- und Rechtslage), unanfechtbar und damit rechtskräftig. Auch ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren kann dann nicht mehr weiterhelfen, denn in diesem Verfahren kann nicht mehr verlangt werden, als in einem Hauptsacheverfahren verlangt werden kann.

Für alle gerichtlichen Verfahren gilt, dass ein Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt nicht unbedingt erforderlich, aber durchaus ratsam ist. Denn zum einen lauern hier prozessuale Fallstricke (vor allem beim Eilverfahren); zum anderen setzt das Rechtsberatungsgesetz den freien Trägern (noch) enge Grenzen bei der Rechtsverfolgung.

## 1. Klageverfahren

### a) Verfahren

Zuständig für die Durchführung des Klageverfahrens ist, obwohl es sich bei Kinder- und Jugendhilferecht um Sozialrecht handelt, das *Verwaltungsgericht* und nicht das Sozialgericht. In der dem Widerspruchsbescheid in aller Regel beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung wird das zuständige Verwaltungsgericht mit Anschrift aufgeführt. Auch die Klageerhebung kann zunächst zur Fristwahrung ohne Begründung erfolgen. Auch bei der Klage muss darauf geachtet werden, dass erkennbar wird, was mit der Klage verlangt wird (z.B. Bewilligung einer bestimmten Maßnahme) und wogegen sich die Klage richtet (Datum und Aktenzeichen des Ausgangs- und des Widerspruchsbescheides. Der notwendige Inhalt der Klage ergibt sich aus § 82 VwGO. Folgendes Muster eignet sich zur fristwahrenden Klageerhebung:

### b) Formulierungsbeispiel

An das

Verwaltungsgericht Göttingen

Klage

des Jugendlichen Felix Bergmann, Bahnhofstr.11, 37115 Duderstadt , vertreten durch seine Eltern,

-Kläger-

gegen

den Landkreis Göttingen, Jugendamt, Rathausplatz 3, 37083 Göttingen, vertreten durch den Oberkreisdirektor.

-Beklagter-

wegen: Kinder- und Jugendhilfe

Antrag:

Unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 1.2.2006, Az.: 123, in Form des Widerspruchsbescheides vom 3.7.2006, Az.: XY, wird der Beklagte verurteilt, dem Kläger Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII zur Durchführung einer stationären Lern- und Spieltherapie in der Jugendhilfeeinrichtung – St. Klara- Heim e.V., Rosdorf, zu bewilligen und die entstehenden Kosten zu übernehmen.

Die Klageerhebung erfolgt zunächst zur Fristwahrung. Eine Begründung wird ggf. nachgereicht.

*Unterschrift des Leistungsberechtigten*

Aufgrund der oben dargelegten Umstände (lange Verfahrensdauer) kommt es häufig nicht mehr zur Durchführung des Klageverfahrens, weil der Rechtsstreit im Eilverfahren „entschieden“ wird. Einer Begründung bedarf es dann, wenn etwa nachträglich um die Erstattung von Kosten für bereits erbrachte Leistungen gestritten wird. In diesen Fällen fehlt nämlich das Eilbedürfnis.

## **2. Einstweilige Anordnung (Eilverfahren)**

Das für den Bereich der Durchsetzung von Ansprüchen im Jugendhilferecht einschlägige Eilverfahren heißt „einstweiliges Anordnungsverfahren“ und ist in § 123 VwGO geregelt.

Dieses Verfahren gibt dem Hilfesuchenden die Möglichkeit, auf schnellem Wege eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Vom Klageverfahren unterscheidet es sich sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch hinsichtlich der Wirkungen.

### **a) Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund**

Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung zugunsten des Hilfeempfängers ist zunächst, dass - entgegen der Auffassung der Behörde - ein *Anspruch* auf die Jugendhilfeleistung besteht. Dies ist auch beim Klageverfahren nicht anders. Weitere Voraussetzung ist aber, dass *Eilbedürftigkeit* vorliegt. Erst sie rechtfertigt eine Entscheidung im Eilverfahren. Im Jugendhilferecht ist die Eilbedürftigkeit regelmäßig gegeben, weil bei einem Abwarten auf eine Entscheidung im Klageverfahren, welches u.U. mehrere Jahre in Anspruch nähme, der Hilfeempfänger mit seinen Rechten nicht mehr zum Zuge kommen würde.

### **b) Verfahren**

In der Wirkung unterscheidet sich der in einem einstweiligen Anordnungsverfahren ergangene Beschluss von einem im Klageverfahren ergangenen Urteil dadurch, dass die im Eilverfahren durch das Gericht getroffene Regelung nur vorläufig ist, (theoretisch) also wieder aufgehoben werden kann. In der Praxis kommt es allerdings sehr häufig schon im Eilverfahren zu einer endgültigen Entscheidung des Rechtsstreits, entweder weil das Gericht sich bereits im Eilverfahren schon mit der entscheidenden Frage des Rechtsstreits – etwa durch Einholung eines Gutachtens – befasst hat, oder aber weil eine der Parteien ihre Rechtsansicht aufgibt und die Ansprüche nicht weiter verfolgt.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zum Klageverfahren liegt in der Ausgestaltung des Verfahrens. Während im Klageverfahren die mündliche Verhandlung die Regel ist, ist sie im Eilverfahren die Ausnahme. Im Eilverfahren werden i. d. R. keine Zeugen vernommen. Auch Gutachten werden hier nur ausnahmsweise eingeholt. Der vorgetragene Sachverhalt muss deshalb auf andere Weise „bewiesen“ werden. Dies geschieht durch die *Glaubhaftmachung*. Der eigene Sachvortrag wird in.d. R. durch Vorlage von Originalbescheiden, Gutachten und eidesstattlichen Versicherungen glaubhaft gemacht. Mit der eidesstattlichen Versicherung bekräftigt der Antragsteller, dass die gemachten Ausführungen der Wahrheit entsprechen. Da die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung mit Strafe bedroht ist (§ 156 StGB), lässt der Gesetzgeber einer solchen Erklärung eine erhöhte Bedeutung zukommen. Sind Gutachten vorhanden, die sich für die Durchführung einer bestimmten Maßnahme aussprechen, kommt diesen Gutachten in aller Regel eine erhebliche Bedeutung zu. Gleichwohl wird es dem Hilfeempfänger i.d.R. verwehrt sein, vor Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens ein entsprechendes Gutachten einzuholen, da psychologische, pädagogische oder medizinische Gutachten erhebliche Kosten verursachen. Diese Kosten werden i.d.R. auch dann nicht erstattet, wenn der Hilfeempfänger mit seinem Begehren durchdringt. Liegt kein förmliches Gutachten vor, sind auch die oft schon vorliegenden Entwicklungsberichte hilfreich.

Die Durchführung eines einstweiligen Anordnungsverfahrens erfordert in aller Regel detaillierte Rechtskenntnisse über den Ablauf derartiger Verfahren, weshalb sie einem versierten (Fach-)Anwalt übertragen werden sollte.

Gleichwohl hier ein (beispielhafter) Entwurf für einen entsprechenden Antrag:

### **c) Formulierungsbeispiel**

An das

Verwaltungsgericht Göttingen

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Jugendlichen Felix Bergmann, Bahnhofstr. 11, 37115 Duderstadt, vertreten durch seine Eltern,

-Antragsteller-

gegen

den Landkreis Göttingen Jugendamt, Rathausplatz 3, 37083 Göttingen, vertreten durch den Oberkreisdirektor,

- Antragsgegner-

wegen: Kinder- und Jugendhilfe.

Antrag:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Kläger Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII zur Durchführung einer stationären Lern- und Spieltherapie in der Jugendhilfeeinrichtung St. Klara - Heim e.V., Rosdorf bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu bewilligen und die bis dahin entstehenden Kosten zu übernehmen.

Begründung:

1. (Darstellung des Sachverhaltes).

2. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Bewilligung der beantragten Maßnahme. Der Anspruch folgt aus § 35a SGB VIII. Die vom Antragsgegner vertretene Rechtsauffassung ist fehlerhaft. Es wird verkannt, dass ... (hier muss die eigentliche Begründung folgen).

3. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Entscheidung im Eilverfahren, weil bei einem Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, die u.U. mehrere Jahre auf sich warten ließe, die Jugendhilfeansprüche des Antragstellers vereitelt würden. Aufgrund der dargestellten Problemlage benötigt dieser die Hilfe sofort und nicht erst nach Ablauf eines langen Zeitraumes. Eine Hauptsacheentscheidung käme zu spät.

4. Zur Glaubhaftmachung des Sachvortrages ist beigefügt:

– Bescheide vom (Ausgangs- und Widerspruchsbescheid)

– Gutachten

– Entwicklungsbericht

– eidesstattliche Versicherung (bei eigenhändiger Abfassung des Antrages ist auch folgende Formulierung am Ende des Textes möglich: „Die Richtigkeit des Vorsehenden versichere ich in Kenntnis der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides Statt.“).

*Unterschrift des Leistungsberechtigten*

#### **IV. Kosten des Verwaltungs-/Widerspruchs-und Klageverfahrens**

Für das Verwaltungsverfahren, das Widerspruchsverfahren und auch das gerichtliche Verfahren werden von Seiten der Behörde bzw. des Gerichtes keine Gebühren erhoben. Das Verfahren ist insoweit kostenfrei.

Nimmt der Hilfesuchende die Hilfe eines Anwaltes in Anspruch, so entstehen aufgrund des mit dem Anwalt geschlossenen Vertrages Anwaltskosten, deren Höhe sich nach der Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) richtet. Diese Gebühren können zum Teil beträchtlich sein. In jedem Fall sollte mit einem Anwalt, *bevor* dessen Hilfe in Anspruch genommen wird, über die Höhe der zu erwartenden Kosten gesprochen werden. Wird erst das Beratungsgespräch geführt und dann über die Gebühren gesprochen, ist eine Gebühr bereits entstanden. Der Betroffene kann sich dann nicht mehr darauf berufen, er wolle sich nun, da er die Kosten kenne, nicht mehr der Hilfe eines Anwaltes bedienen; rechtlich hat er sich nämlich allein durch die Erörterung der Angelegenheit bereits seiner Hilfe bedient. Für eine solche, sog. Erstberatung darf allerdings – gegenüber Verbrauchern – keine höhere Gebühr als € 190,- (zzgl. Auslagen u. MwSt.) verlangt werden (VV-Nr. 2102).

Verfügt der Hilfesuchende nicht über ausreichende Mittel, um einen Rechtsstreit zu betreiben, so kann er im Verwaltungsverfahren vor der Behörde Beratungshilfe und im gerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe beantragen. Die Amtsgerichte halten hierzu eigens Antragsformulare bereit. Die Hilfeempfänger sollten beim Ausfüllen dieser Anträge von den Betreuern unterstützt werden, da das Ausfüllen den Leistungsberechtigten erfahrungsgemäß Schwierigkeiten bereitet und ein Beratungshilfe- bzw.- Prozesskostenhilfeantrag nur dann Aussicht auf Erfolg verspricht, wenn sämtliche Daten präzise ausgefüllt sind. Zu achten ist auch auf die Beifügung aller geforderten Unterlagen. Die Anwälte übernehmen das Ausfüllen der Anträge üblicherweise nicht.

#### **D. Praktischer Umgang mit Jugendhilfefällen bei freien Trägern**

In aller Regel werden Sie durch Fachkräfte der Jugendämter angesprochen, ob bei Ihnen Plätze für einen bestimmten Jugendlichen, einen jungen Volljährigen, eine Familie zur Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, einer Eingliederungshilfe usw. vorhanden sind. Die absolut überwiegende Zahl der Verfahren dürfte bei Ihnen unstreitig verlaufen, d.h. die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern wird vertrauensvoll und verlässlich verlaufen.

Trotzdem sollten Sie sich nicht in die Rolle eines Erfüllungsgehilfen begeben und jeden Standpunkt, den Sie von behördlicher Seite hören, kritiklos übernehmen. Sozialanwaltliches Engagement gehört zum professionellen Selbstverständnis der Sozialen Arbeit und erfordert einen eigenen reflektierten Standpunkt. Sie sollten sich also, dazu möchten wir ermutigen, ein eigenes Bild des jeweiligen Bedarfs machen. Es ist zwar letztlich die Aufgabe des Jugendamtes diesen Bedarf hoheitlich durch Verwaltungsakt, also durch den Bewilligungsbescheid festzustellen. Wenn aber diese Bedarfsfeststellung inhaltlich nicht zutrifft, hilft den Betroffenen außer Ihnen niemand. Diese werden von sich aus, das zeigt die Erfahrung, keinen Widerspruch und keine Klage einreichen. Sie müssen Ihnen ggf. dabei helfen, wenn Sie davon über-